

# Mitgliederbetreuung

## Beitragsordnung, Stand: April 2011

## - Anlage zur Satzung -

## § 1 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 30,00 €
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder (= Beraterinnen) beträgt mindestens 25,00 €
- (3) Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.

#### § 2 Fälligkeit/Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 05. Februar eines jeden Jahres bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrages und etwaiger Umlagen erfolgt im Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Auf Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung eigenständig und ohne Aufforderung bis zum 05. Februar eines Jahres gezahlt werden. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben. Bei Überweisung per Rechnung bzw. wenn bis zum 05. Februar keine Zahlung eingetroffen ist, wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € zusätzlich erhoben.

#### § 3 Forderungsverfolgung

- (1) Die Mitgliederbetreuung des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens zum 05. Mai. eines jeden Jahres zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.
- (2) Der Verein erhebt neben den Fremdkosten (bis zu 7,50 € von der Bank)
  - a) für die erste Mahnung nach Eintritt des Verzuges 2,50 €
  - b) für jede weitere Mahnung 5,00 €
  - c) für jede Anschriftermittlung bei Nichtzustellbarkeit an die bekannte Anschrift 5,00 €
  - d) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung bei Nichtdeckung des Kontos 2,50 €
  - e) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung bei falschen Kontoangaben oder erloschenem Konto 5,00 €
- (3) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.
- (4) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlenden Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Die Mitgliederbetreuung entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand nach billigem Ermessen.

#### § 4 Übergangsbestimmung

Die vorstehende Beitragsordnung ist erstmalig ab dem 01.01.2011 anzuwenden. Bis zum Ablauf des Jahres 2010 wird der Mitgliedsbeitrag nach der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzung erhoben.

## § 5 Kündigung

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Eine Teilerstattung des Beitrages ist nicht möglich, da die Kündigung der Mitgliedschaft nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich ist.